

Statuten

Verein "Sommerlager Lungern"

I. Allgemeines

Art.1

Der Verein "Sommerlager Lungern" ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff der Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in Lungern.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von Sommerlager für die Jugendlichen von Lungern.

Art.3

Der Verein "Sommerlager Lungern" ist Politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglied wird jede natürliche Person, ungeachtet ihrer Geschlechtszugehörigkeit aufgenommen, welche die vorliegenden Statuten als rechtmässige Satzung des Vereins anerkennt. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.

Art. 4a

Der Vorstand kann der Generalversammlung beantragen, dass Mitglieder die sich über viele Jahre für den Verein eingesetzt haben, zum Ehrenmitglied gewählt werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft beginnt, durch Beschluss des Vereinsvorstandes nach Anmeldung an das entsprechende Lager. Interessierte Leiter werden an der nächst GV aufgenommen.

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- dem Vorstand
- den Lagerleitern
- der Küchenmannschaft
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen ab erfülltem 3. Schuljahr

Art. 7

Die Mitgliedschaft, ausgenommen des Vorstandes, der dem Verein beigetretenen Leiter und der Ehrenmitgliedern, erlischt nach Beendigung des entsprechenden Lagers.

Art. 8

Mit dem Austritt sind allfällige finanzielle Verpflichtungen zu begleichen.

Art. 9

Mitglieder die sich unehrenhafter Haltung schuldig machen, den Interessen des Vereins entgegenwirken oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ermahnt, bei schweren Fällen aus dem Verein ausgeschlossen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

III. Rechte und Pflichten

Art. 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und Statuten und Beschlüsse des Vorstands, des Vereins zu befolgen.

Art. 11

Die GV wählt auf eine zweijährige Amtszeit zwei Rechnungsrevisoren.

IV. Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Lagerbeiträgen
- Sponsorengelder
- J & S Gelder
- Subventionen, freiwilligen Beiträgen und Spenden

Art. 13

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Demission während der Amtsdauer ist nur in dringenden Fällen zulässig. In diesem Fall kann bis zur definitiven Wiederbesetzung durch die GV eine Ersatzwahl durch den Vorstand vorgenommen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind, wobei der Präsident oder Vizepräsident anwesend sein muss.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Aufgabe erfordert, auf Anfrage eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsrevisors.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen die Handhabung der Statuten und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse. Er ist ermächtigt, im Namen des Vereins alle Rechtshandlungen vorzunehmen. Ihm obliegt die Wahrung und Überwachung der Vereinsinteressen, die Vorbereitung und Einberufung der GV und der Versammlungen. Er entscheidet endgültig über Meinungsverschiedenheiten einzelner Organe.

Unterschriftsberechtigt sind kollektiv zu zweien der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten nach den ihnen zustehenden Pflichten.

V. Organisation

Art. 16

Der Verein hat folgende Organe:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins "Sommerlager Lungern" und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen werden. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung teilnehmen.

Art. 18

Das ordentliche Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche GV findet jährlich statt. Die Einberufung der GV erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 20 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Art. 19

Die ordentliche GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Wahl des Stimmzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 20

Die GV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Geheim wird abgestimmt, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Art. 21

Eine ausserordentliche GV ist vom Vorstand innert zweier Monate einzuberufen, wenn:

1. dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird;
2. er dies als notwendig erachtet.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vereinsvorstand oder 1/5 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 24

Der Verein kann nur durch Beschluss der GV aufgelöst werden. Dafür braucht es der 3/4 Mehrheit sämtlicher anwesender stimmberechtigter Mitglieder.

Art. 25

Im Fall der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen bei der Obwaldner Kantonalbank und das Aktenmaterial beim FC Lungern zu deponieren. Falls sich innert 5 Jahren kein ähnliche Vereinigung im Sinn des in diesen Statuten genannten Vereinszweckes nachfolgt, geht das ganze Vereinsvermögen an den FC Lungern über.

Art. 26

Die Statuten treten mit der Annahme durch die heutige Generalversammlung in Kraft

Lungern, 8. Dezember 2016

Verein "Sommerlager Lungern"

Präsident/in:

Vizepräsident/in:

Aktuar/in:

Kassier/in:

Beisitzer/in: